

Tötung auf Verlangen, § 216 StGB

Die Vorschrift bringt zum Ausdruck, dass die Achtung fremden Lebens ein unantastbares Prinzip des Strafrechtsschutzes darstellt und das Rechtsgut Leben grundsätzlich unverfügbar ist. Daher kann sich der Täter auch dann strafbar machen, wenn das Opfer seine Tötung verlangt hat.

§ 216 StGB trägt aber auch dem Umstand Rechnung, dass sich der Täter von einem suizidähnlichen Verlangen des Opfers leiten lässt und demzufolge sowohl das Unrecht der Tat als auch die Schuld des Täters gemindert sind. Folglich ist der Strafraum gegenüber dem Totschlag auf eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren deutlich reduziert.

Gegenüber § 211 stellt § 216 eine Privilegierung dar, die eine gleichzeitige Bestrafung aus § 211 ausschließt (Sperrwirkung). In einer Klausur kann man zunächst § 216 prüfen. Im Anschluss sollte gleichwohl (kurz) § 211 geprüft werden, wobei auf die Sperrwirkung hinzuweisen ist. Prüft man zunächst § 211 muss im Anschluss an die Prüfung von § 216 ebenfalls auf die Sperrwirkung eingegangen werden.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tötung eines anderen Menschen

- Voraussetzung ist zunächst die täterschaftliche Tötung eines anderen. Wird lediglich Beihilfe zum Suizid geleistet, so scheidet § 216 StGB bereits tatbestandlich aus.
- Begründung: Die eigenverantwortliche¹ Selbsttötung und deren Versuch sind nach einhelliger Auffassung straflos. Dafür spricht die systematische Auslegung der höchstpersönlichen Rechtsgüter, die nur vor Angriffen Dritter geschützt werden sollen.
- Mangels vorsätzlicher, rechtswidriger Haupttat ist folglich auch die Teilnahme an einem eigenverantwortlichen Suizid nicht strafbar.
- Problem: Wie ist die Tötung auf Verlangen von der Beihilfe zum Suizid abzugrenzen?

¹ Die Betonung der Eigenverantwortlichkeit in diesem Zusammenhang hat folgenden Hintergrund: Fehlt sie, sind in aller Regel die Voraussetzungen für eine **mittelbare Täterschaft** gegeben. Der Maßstab der Freiverantwortlichkeit ist str. (e.A.: Exkulpationslösung, a.A.: Einwilligungslösung), vgl. dazu *Rengier* BT II, 22. Aufl. 2021, § 8 Rn. 4 ff.

Die Abgrenzung erfolgt nach den Grundsätzen der Teilnahmelehre. Demnach kommt es auf die Tatherrschaft über den unmittelbar lebensbeendenden Akt an. Liegt sie beim Suizidenten, handelt es sich mangels Haupttat um straflose Beihilfe des Dritten. Hat der Dritte die Tatherrschaft, ist ein Fall des § 212 StGB bzw. § 216 StGB gegeben.

b) ausdrückliches und ernstliches Verlangen des Getöteten

Definition: Das Opfer **verlangt** die Tötung, wenn es derart auf den Täter eingewirkt, dass dieser die Tat vornimmt.

- Ein Tötungsverlangen setzt daher mehr voraus als lediglich ein Einverständnis oder eine Duldung der Tat durch das Opfer.
- Das Opfer muss sich vielmehr wünschen, den Tod gerade von der Hand des Täters zu empfangen.

Definition: Ausdrücklich ist das Tötungsverlangen, wenn es in eindeutiger und unmissverständlicher Weise geäußert wird.

- Das Verlangen des Opfers kann auch durch unzweideutige Gesten oder in Form einer Frage zum Ausdruck gebracht werden (vgl. BGH NSTz 1987, 365).

Definition: Das Tötungsverlangen ist **ernstlich**, wenn es einem freiverantwortlichen Entschluss des Opfers entspringt und auf einer fehlerfreien Willensbildung beruht.

- Der Lebensmüde muss nach der natürlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit im Stande sein, die Tragweite seines Handelns zu erkennen (vgl. BGH NJW 1981, 932).
- Abgesehen von der (fehlenden) Dispositionsbefugnis über das Rechtsgut müssen die Voraussetzungen einer Einwilligung vorliegen.
- Ein wesentliches Abweichen von der gewünschten Tötungsart und vom Opfer an die Tötung geknüpfte Bedingungen ist von § 216 StGB nicht gedeckt.

c) wodurch der Täter zur Tötung bestimmt wurde

Definition: Ein Bestimmen zur Tötung liegt vor, wenn das Opfer beim Täter den Tatentschluss hervorgerufen hat, diesen also zu der Tat i.S.d. § 26 StGB bestimmt hat.

- An dieser Voraussetzung fehlt es etwa, wenn
 - der Täter ohnehin bereits fest zur Tötung entschlossen war,

- das Tötungsverlangen des Opfers lediglich innerhalb eines Motivbündels des Täters eine untergeordnete Bedeutung erlangt,²
- der Täter ein tatsächlich vorliegendes Tötungsverlangen nicht kannte.
- Andererseits scheidet § 216 StGB nicht bereits deshalb aus, wenn dem Täter Vorteile aus der Tat erwachsen, soweit diese Umstände nicht das Tötungsverlangen als bestimmenden Tat-antrieb verdrängen.

2. Subjektiver Tatbestand

In subjektiver Hinsicht muss der Täter mit Vorsatz handeln (dolus eventualis genügt). Dieser muss sich neben der Tötung auch auf das Vorliegen des Tötungsverlangens erstrecken.

a) Tötungsvorsatz

b) Vorsatz hinsichtlich des ausdrücklichen und ernstlichen Verlangens

- Nimmt der Täter irrtümlich ein solches Tötungsverlangen an, so gelangt die Privilegierung des § 216 StGB über § 16 Abs. 2 StGB zur Anwendung.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Versuch: Grundsätzlich ergeben sich hier keine Besonderheiten. Jedoch ist bei einer möglichen anschließenden Prüfung der §§ 224, 226 StGB an eine Sperrwirkung zu denken.³ Nach h.M. ist § 226 StGB gesperrt, da selbst ein minder schwerer Fall im Strafmaß über dem Versuch des § 216 läge. Bei § 224 vertritt die (wohl) h.M., dass immer von einem minder schweren Fall auszugehen sei (a.A.: § 216 sperrt auch Rückgriff auf § 224 StGB).⁴

² Vgl. BGH NStZ 2005, 505, 506 f. („Kannibalen-Fall“).

³ Ist § 216 StGB vollendet, stellt sich die Frage der Sperrwirkung im Verhältnis zu den §§ 223 ff. StGB nicht, da die Körperverletzungsdelikte hinter § 216 StGB als subsidiär zurücktreten, *Rengier* BT II, 22. Aufl. 2021, § 6 Rn. 4, 17.

⁴ Vgl. zu diesem Problemkreis etwa *Rengier* BT II, 22. Aufl. 2021, § 6 Rn. 17 f.

Fahrlässige Tötung, § 222 StGB

I. Tatbestand

1. Handlung und Eintritt des tatbestandlichen Erfolges: Tod

2. Kausalität zwischen Handlung und Erfolg

3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

- Die objektive Sorgfaltspflichtverletzung liegt im Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.
- Dies ist nach objektiven Maßstäben zu bestimmen: Anforderungen, die an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Situation und der sozialen Lage des Täters zu stellen sind.
- Inhalt und Ausmaß der Sorgfaltspflichten ergeben sich oft bereits aus speziellen Rechtsvorschriften, z.B. StVO, StVZO.
- h.M.: Sonderkenntnisse und Sonderfähigkeiten des Täters sind zu berücksichtigen.

4. Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolges

- Objektiv voraussehbar ist, was ein umsichtig handelnder Mensch unter den jeweiligen Umständen aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung in Rechnung stellen würde.

5. Objektive Zurechnung

- Es gelten die gleichen Anforderungen wie bei den vorsätzlichen Erfolgsdelikten.
- Schutzzweckzusammenhang: Die verletzte Sorgfaltsnorm muss gerade dazu dienen, Erfolge wie den eingetretenen zu verhindern.
- Pflichtwidrigkeitszusammenhang (evtl. Risikoerhöhungstheorie): Es muss sich die rechtlich missbilligte Gefahr realisiert haben, die durch die Sorgfaltspflichtverletzung des Täters geschaffen wurde.
- Eigenverantwortlichkeitsprinzip: Der Erfolg ist nicht zuzurechnen, wenn sich nur das Risiko einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung verwirklicht.
- Dazwischentreten Dritter: Der Zurechnungszusammenhang ist unterbrochen, wenn ein Dritter vollverantwortlich eine selbständig auf die Erfolg hinwirkende Gefahr begründet. Bei mehreren Fahrlässigkeitstätern ist an eine Nebentäterschaft zu denken.

II. Rechtswidrigkeit

Keine Besonderheiten. Wenn eine vorsätzliche Tatbegehung vom jeweiligen Rechtfertigungsgrund gedeckt gewesen wäre, ist dies auch bei der Fahrlässigkeit der Fall.

- Beispiel: A will einen Warnschuss abgeben und verletzt dabei den Angreifer tödlich. Wäre auch eine vorsätzliche Tötung gemäß § 32 StGB gerechtfertigt gewesen, gilt dies auch für die Fahrlässigkeitstat.

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit

2. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung

- Täter muss nach seinen persönlichen Fähigkeiten und dem Maß seines individuellen Könnens in der Lage sein, die Sorgfaltspflicht zu erkennen und zu erfüllen.
- Dies kann etwa bei physischen oder psychischen Mängeln, Angst oder Schrecken usw. zu verneinen sein.

3. Subjektive Voraussehbarkeit des Erfolges

4. Nichtvorliegen von Entschuldigungsgründen (insb. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens).